

Kleve, 22.07.2010

Laufende Nummer: 08/2010

## **Richtlinien für die Gewährung von Stipendien der Hochschule Rhein-Waal im Rahmen des „Nordrhein-westfälischen Stipendienprogramms“**

Herausgegeben von der Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

# **Richtlinien für die Gewährung von Stipendien der Hochschule Rhein-Waal im Rahmen des „Nordrhein-westfälischen Stipendienprogramms“**

Die Hochschule Rhein-Waal vergibt im Rahmen des o.g. Programms Stipendien an besonders begabte und besonders leistungsstarke Studierende.

## **1. Voraussetzungen für eine Bewerbung**

Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen Antrag der/des Studierenden voraus.

Gefördert werden deutsche und ausländische Studierende, die an der Hochschule Rhein-Waal im Erststudium eingeschrieben sind und deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt.

Ein Anspruch auf eine Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Studierende, die bereits von einer anderen Einrichtung ein Stipendium erhalten, können in diesem Programm keinen Antrag stellen.

## **2. Voraussetzungen für die Stipendienvergabe**

Voraussetzung für ein Stipendium im Rahmen des „Nordrhein-westfälischen Stipendienprogramms“ bei Studienbeginn sind überdurchschnittliche schulische Leistungen. Diese kommen darin zum Ausdruck, dass die Hochschulreife mindestens mit einer Durchschnittsnote von 2,0 erlangt wurde.

Voraussetzung für ein Stipendium im Rahmen des „Nordrhein-westfälischen Stipendienprogramms“ im Studienverlauf, d.h. mindestens nach Abschluss des ersten Semesters, sind überdurchschnittliche Studienleistungen. Diese kommen darin zum Ausdruck, dass der Durchschnitt der abgelegten und benoteten Prüfungsleistungen im Studium mindestens 2,0 beträgt.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern um ein Stipendium bei Studienbeginn, die nicht über die Hochschulreife verfügen, tritt die Durchschnittsnote des letzten benoteten Abschlusses im Rahmen ihrer Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit an die Stelle der Durchschnittsnote der Hochschulreife.

Ergänzend zur Stipendienvergabe nach vorgenannten Leistungskriterien berücksichtigt die Hochschule insbesondere die Förderung von Studierenden in MINT-Fächern, die Förderung von Frauen in Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, die Förderung von Studierenden mit Migrationshintergrund und die Förderung sich sozial engagierender Studierender, z.B. ehrenamtlich Tätiger.

## **3. Bewerbungsverfahren**

Anträge sind zu richten an die

Hochschule Rhein-Waal

Dezernat 2 (Student Service Center)

Landwehr 4

47533 Kleve.

Ein Antrag auf ein Stipendium setzt die Einreichung folgender Unterlagen in dreifacher Ausfertigung voraus:

- das Bewerbungsformular ;
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung;
- Lebenslauf der Bewerberin/des Bewerbers;
- ein maximal zweiseitiges Schreiben der Bewerberin/des Bewerbers, das die Studienmotivation und -planung darstellt;
- bei Bewerbungen um ein Stipendium bei Studienbeginn eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife oder bei Bewerberinnen/Bewerbern ohne Hochschulreife eine Kopie des letzten benoteten Abschlusses im Rahmen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit;
- bei Bewerbungen um ein Stipendium im Studienverlauf ein Nachweis der aktuellen Studienleistungen in Form eines Notenspiegels (ausgestellt vom Prüfungsamt) oder Zeugnisses;
- Anträge auf die Verlängerung eines bereits gewährten Stipendiums, die als solche kenntlich zu machen sind, umfassen eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die bei Bewerbungen um ein Stipendium im Studienverlauf erforderlichen Unterlagen sowie einen Bericht über das abgelaufene, durch ein Stipendium geförderte Studienjahr; auf das Bewerbungsformular kann verzichtet werden, sofern sich die persönlichen Daten nicht geändert haben;
- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er kein Stipendium von einer anderen Einrichtung erhält;
- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er für die Vergabe und den Bezug des Stipendiums relevante Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen wird.

Es werden ausschließlich vollständig und in dreifacher Ausfertigung eingereichte Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

Anträge sind für das Auswahlverfahren für das jeweils folgende Semester spätestens bis zum 1.3. (Sommersemester) bzw. 1.9. (Wintersemester) zu stellen.

#### **4. Auswahlverfahren**

Die Hochschulleitung trifft die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien. Sie bezieht bei Ihren Entscheidungen alle relevanten Faktoren ein, die Hinweise auf zu-künftige besonders gute Studienleistungen geben. Hierzu zählen vor allem die bisherigen Leistungen im jeweiligen Ausbildungsgang. Ergänzend werden o.g. Förderungsaspekte sowie soziales Engagement der Bewerberin/des Bewerbers berücksichtigt.

Sofern die privaten Stipendiengeber Festlegungen der von ihnen zur Verfügung gestellten Stipendienmittel bezüglich der Studiengänge und/oder Studienorte der Stipendiatinnen/Stipendiaten getroffen haben, berücksichtigt die Hochschulleitung diese bei ihren Entscheidungen. Abweichungen von diesen Zweckbindungen sind nur nach Zustimmung des Stipendiengebers möglich.

## **5. Stipendien-Modalitäten**

Die Stipendien werden bei ihrer erstmaligen Bewilligung für die Dauer von zwei Semestern bewilligt und betragen mindestens 300 € monatlich. Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Beginn des Monats.

Auf Antrag sind Verlängerungen des Bewilligungszeitraumes um jeweils ein oder zwei Semester bis zu einer Gesamtlänge der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs möglich. Ein Stipendium kann in begründeten Fällen ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Wenn im Rahmen des Studiums Auslandsaufenthalte stattfinden und sich die Dauer des Studiums dadurch verlängert, kann eine Verlängerung der Dauer der Studienförderung bis zu zwei Semestern bewilligt werden.

Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten reichen – unabhängig davon, ob sie eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ihres Stipendiums beantragen – zum Ende eines jeden Studienjahres einen Bericht über ihren Studienverlauf ein.

Die Stipendienförderung kann aus wichtigen Gründen vorzeitig eingestellt werden. Hierzu zählen u.a. der Abbruch des Studiums, der Wechsel an eine andere Hochschule, der Wechsel in einen fachlich nicht mit dem gegenwärtigen verwandten Studiengang, offenkundig unzureichende Studienleistungen sowie ein die Hochschule Rhein-Waal schädigendes Verhalten.

Die Stipendienförderung kann aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Hierzu zählt u.a. eine Beurlaubung, die nicht für ein im Rahmen des Studiums vorgesehenes Praktikum oder einen vorgesehenen Auslandsaufenthalt erfolgt.

Die Bewilligung des Stipendiums kann zurückgenommen und das erhaltene Stipendium kann zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung auf unrichtigen Angaben der Bewerberin/des Bewerbers beruht.

Die Stipendiatinnen/die Stipendiaten verpflichten sich, alle für das Stipendium maßgeblichen Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

Beschlossen vom Präsidium der Hochschule Rhein-Waal am 12.07.2010. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 06.07.2009 vom Präsidium beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

Kleve, 12.07.2010

Die Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal  
Professor Dr. Marie-Louise Klotz